

**Alte Fassung**

**Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

**§ 8**

**Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.

**Neue Fassung**

**Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

**§ 8**

**Entstehung, Höhe und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung bzw. Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 Nr. 1. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht die Gebühr für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden in Tages-, Wochen-, Monats- und Jahresbeträgen erhoben. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festzusetzen sind, wird der auf das laufende Kalenderjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig. Ist der genaue Betrag der Gebühr wegen besonderer Umstände nicht alsbald nach Erteilung der Erlaubnis zu ermitteln, so können angemessene Abschlagszahlungen auf die Gebühr erhoben werden.
- (4) Die Stadt Karlsruhe kann im Rahmen der Prüfung der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Einzelfall, insbesondere bei noch ausstehenden Gebührenschulden, die Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren für die beantragte Sondernutzung verlangen. Andere Möglichkeiten des Zahlungsaufschubs sowie § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleiben hiervon unberührt.**